

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zeitzer Werbeagentur GmbH

Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Auftraggeber haben keine Gültigkeit. Abweichende Bestimmungen unserer Auftraggeber sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Folgegeschäfte. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Angebote

1. Alle Preis- und Leistungsangebote sind freibleibend und werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Preisangaben gelten in EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Angebote für die Verteilung von Warenproben, Prospekt-, Katalog-, Zeitungs- oder ähnlichen Sendungen gelten für jeweils 1.000 Stück. Die Kalkulation beruht auf Angaben des Auftraggebers zu Format und Gewicht des Verteilobjektes sowie Aufgabenstellung, Verteilart und Bebauungsstruktur der Verteilgebiete. Bei Veränderungen dieser Voraussetzungen ist ein entsprechend veränderter Preis zu zahlen. Verteilobjekte, die über Briefkästen zugestellt werden, müssen Briefkastenformat aufweisen. Sperrige Werbesendungen erfordern in der Regel einen Preisaufschlag zwischen 5 und 20 Prozent

3. Für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Neuregelungen im Bereich des Tarif und/oder Arbeitsrechts, die erheblichen Einfluss auf die Kosten des Verteilunternehmens hinsichtlich der Verteilung haben, eine Neukalkulation der Vergütungskonditionen erforderlich wird, so verpflichten sich die Parteien über die Höhe der Vergütung neu zu verhandeln. Kann eine Einigung hinsichtlich der Höhe der Vergütung nicht erzielt werden, so steht beiden Parteien ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu

Anlieferung

1. Falls nicht anders vereinbart, ist das Verteilgut rechtzeitig, laut detailliertem Angebot, vor dem Verteiltermin, frei Haus an die vereinbarte Lieferanschrift zu liefern. Das Verteilunternehmen haftet für die sorgsame Lagerung in seinen Räumen.

2. Wird der Verteilbeginn insgesamt oder an einzelnen Orten durch verzögerte Anlieferung, kurzfristige Auftragsänderung oder andere vom Auftraggeber zu vertretende Gründe verzögert, wird der Verteiltermin neu disponiert. Die Kosten, die dabei durch Wartezeiten, zusätzliche Lohn-, Kommissionierungs- und Transportkosten entstehen, gehen als Auftragserfüllung zu Lasten des Auftraggebers.

3. Jedes Werbematerial ist uns zahlenmäßig in gleichen Abpackeinheiten ungebündelt oder gebündelt gestapelt auf Europaletten anzuliefern. Entstehende manuelle Konfektionierungskosten, unter anderem resultierend aus Kartonanlieferungen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kontrolle der Mengen der Anlieferung erfolgt auf der Grundlage der auf den Verpackungseinheiten ausgewiesenen Stückzahlen. Fehlmengen oder Überlieferungen, die sich bei der Kommissionierung herausstellen, weil die tatsächlichen Mengen in den Abpackeinheiten mit den ausgewiesenen nicht übereinstimmen, gehen nicht zu unseren Lasten.

4. Bei Werbematerial mit Unterscheidungsmerkmalen, wie zum Beispiel Wechelseiten, verschiedene Beilagen und Adressen oder Unterausgaben, sind die Pakete von außen gut lesbar und sichtbar zu kennzeichnen, damit eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden kann. Aus dem Grunde haben die Sortierungen auf den einzelnen Paletten so zu erfolgen, dass grundsätzlich nicht unterschiedliche, sondern gleiche Arten zusammengepackt werden.

Durchführung

1. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Verteilung ausschließlich an Privathaushalte (1 Exemplar pro Briefkasten) durch Briefkasteneinwurf.

2. In Hochhäusern, in denen ein Briefkasteneinwurf nicht erlaubt ist, kann auch eine mit der Hausverwaltung abgestimmte Menge an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Ist ein Haus mit Innenbriefkästen verschlossen und wird auch nach mehrmaligem Klingeln nicht geöffnet, so wird dieses Haus nicht bedient. Einwurfverbote werden grundsätzlich beachtet (Briefkästen gekennzeichnet durch gut sichtbare Aufkleber)

3. Von der Verteilung ausgenommen sind Gewerbebetriebe, Büros, Heime, Ausländer- und Feriensiedlungen, Kasernen, Krankenhäuser sowie Häuser auf Betriebs- und Werksgeländen und solche, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen.

4. Das Verteilunternehmen ist berechtigt Subunternehmer einzusetzen.

5. Für die Verteilung von Warenproben, Katalogen und sperrigen Objekten gelten besondere Vereinbarungen.

6. Das Verteilunternehmen verpflichtet sich, solche Nachunternehmungen nicht mit Diensten und Leistungen zu beauftragen, von denen er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass diese die Bestimmungen des § 20 des Mindestlohngesetzes nicht einhalten. Garantieerklärungen des Unternehmers für die Erfüllung der Verpflichtungen von Nachunternehmern können nicht erfolgen.

Gewährleistungen

1. Das Verteilunternehmen haftet nicht für den Werbeerfolg. Der Auftraggeber haftet für Art, Inhalt und Text der Verteilobjekte. Das Verteilunternehmen ist berechtigt, bei technischen Beanstandungen von Inhalt und Form die Verteilung insgesamt oder teilweise abzulehnen. Die Verteilung von Objekten, die gegen bestehende Gesetze verstoßen, wird nicht durchgeführt.

2. Eine Belieferung von 90 % der erreichbaren Haushalte in einem Verteilbezirk gilt als ordnungsgemäße Erfüllung dieses Verteilauftrages.

3. Etwaig angelieferte Übermengen sowie Restmengen werden nach Verteilung automatisch als Makulatur behandelt und vernichtet, sofern bei Auftragserteilung keine Vereinbarung darüber geschlossen wurde, dass der Auftraggeber überschüssiges Material auf seine Kosten zurücknehmen möchte.

4. Das Verteilunternehmen ist berechtigt, in einzelnen Verteilbezirken innerhalb von 3 Tagen eine Nachverteilung durchzuführen. Dies gilt dann ebenfalls noch als termingerechte Verteilung

Beanstandungen

1. Aufgrund der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten entgegengenommen. Etwaige Beanstandungen über eine nicht vertragsgerechte Ausführung einer Verteilung müssen anonymisiert auf Mikrozellenebene (z.B. Musterstraße 22-32 in 99999 Musterort) und den genauen Umständen, die den Anlass zur Beanstandung bilden, erfolgen.

2. Sie haben unverzüglich (max. 3 Tage nach Verteilende) schriftlich zu erfolgen und können nur bis zum nächsten turnusmäßigen Verteiltermin berücksichtigt werden, da dann eine Überprüfung durch das Verteilunternehmen nicht mehr möglich ist. Beanstandungen werden schnellstmöglich geprüft, um Mängel sofort abzustellen. Erfolgt keine rechtzeitige oder nicht formgerechte Rüge, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.

3. Bei begründeten Beanstandungen ist dem Verteilunternehmen die Möglichkeit der Nachbesserung zu gewähren. Beanstandungen eines Teiles der Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung. Insbesondere berechtigt der Nachweis von einzelnen oder mehreren Anschriften, die sich in verschiedenen Verteilbezirken befinden, nicht zum Abzug von der Rechnung.

4. Bei begründeten Beanstandungen, die das Verteilunternehmen zu vertreten hat, und die unter der Belieferungstoleranzgrenze von 90 % liegen, leistet das Verteilunternehmen angemessenen Schadenersatz im Verhältnis zur Fehlleistung. In diesem Fall wird die Stückzahl des von der Beanstandung betroffenen einzelnen Verteilbezirks gutgeschrieben. Dasselbe gilt, wenn sich aus Haushaltsbefragungen ergibt, dass nachweislich mehr als 10 % der garantierten Abdeckungsquote nicht verteilt wurde. Alle Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens - einschließlich eines Begleit- und Folgeschadens - gegen Zeitzer Werbeagentur GmbH, ihre leitenden Angestellten sowie Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Auftraggeber deshalb vertrauen können muss. Von dieser Beschränkung ausgeschlossen ist die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Zahlung

1. Die Rechnungslegung erfolgt sofort nach Abschluss der Verteilung. Die Rechnungsbeträge sind 10 Tage nach Rechnungslegung netto Kasse ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden gemäß §284 BGB bis zu 11,25% Zinsen, mindestens aber die gesetzlich festgelegten Zinsen von 5% über dem Basiszinssatz nach dem Diskontüberleitungsgesetz, sowie Einziehungskosten berechnet.

2. Ausführungen bereits bestätigter Aufträge zahlungssäumiger Kunden können von uns bis zur Bezahlung zurückgestellt werden. Für die Ausführung weiterer Aufträge kann von uns Vorauszahlung verlangt werden, ebenso für die Ausführung des ersten Auftrages eines Neukunden. Die Ausführung wird erst dann freigegeben, wenn auf unserem Bankkonto der entsprechende Zahlungseingang zu verzeichnen ist.

3. Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen ggf. bestehender Gegenansprüche des Auftraggebers aus früheren Aufträgen ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.

Allgemeines

1. Bei höherer Gewalt, insbesondere Unwetter, Streik, unverschuldeten Verzögerungen, z.B. bei Betriebsstörungen gleich welcher Art, haftet das Verteilunternehmen nicht für Termineinhaltung. Des Weiteren entfällt die Haftung für Schäden oder Minderung des Verteilgutes durch Brand, Witterungseinflüsse, Bruch, Versand oder durch Dritte.

2. Nachträgliche Auftragsänderungen bedürfen der Schriftform.

3. Einmal von uns bekannt gegebene Geschäftsbedingungen haben bei Dauer- oder Folgeaufträgen auch dann Gültigkeit, wenn aus gleich welchen Gründen für die uns ausgeführten oder auszuführenden Aufträge keine Auftragsbestätigung vorliegen sollte.

4. Verwenden Auftraggeber und Auftragnehmer widersprechende AGB, so haben die AGB des Auftragnehmers Vorrang und gelten ausschließlich. Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Kündigungsfristen

1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsabschluss gekündigt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftragnehmers. Stand 05/2019